

angewiesen sind, und die Liste der Handlungen, die ihn beweiden, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß die Zuversicht gewiegter Erfahrungen dazu gehörte, um nicht von dem Beispiel, das sie rings um sich befolgt sehen, angesteckt zu werden, daß die Stuttgarter Sortimentbuchhändler nicht ebenfalls suchten, ihren beschränkten Absatz dadurch zu mehren, daß man Wohlfeilheit an die Hamen hing, mit denen die Fische gefangen werden, mit andern Worten, daß man mehr Rabatt gab. Der Thaler war von jeher in Württemberg zu 2 fl. gerechnet worden. Gegen die Gerechtigkeit wurde dadurch nicht gesündigt, denn man ließ an diesem Preise 10 % Rabatt nach. Die neue Uebereinkunft ist also nichts als eine Wiederbefestigung dieser Norm, die vielleicht etwas wackelig geworden war. Worin die Unbill liegen soll, die man damit gegen das Publikum beging, läßt sich keineswegs einsehen. Scheint es doch beinahe, der Einsender der Klage meine, der volle Rabatt von 33½ % sei so enorm, daß man sich schämen müßte, ihn zu genießen! Hat der gute Mann oder Jüngling schon untersucht, was ihm an reinem Gewinn bleibt, wenn das Ungeziefel der faux frais bezahlt ist, die an diesen 33½ % nagen! und weiß er, um welchen Gewinn andere Waarenhändler arbeiten, deren Betriebscapital öfter umgestoßen werden kann und deren Artikel, was von den unsrigen leider nicht zu rühmen ist, eßbare ic. sind!

Nach unserm Dafürhalten ist das einzige Rettungsmittel, welches dem Sortimentbuchhandel übrig bleibt, damit die wachsende Concurrenz, welche kein Weinheimer Decret abweisen kann, ein Gegengewicht erhalte, daß er das Publikum wieder entwöhne, Rabatt zu erhalten. Erhole man sich, wo man kann, an dem, was man jetzt auf die Gasse zu werfen pflegt. Waren 25 und 33½ % Rabatt wirklich allzuschamlos viel, so wünschte ich, daß lieber die Verleger ihn beschnitten, und ihre Preise um so viel wohlfeiler stellten, als daß man ihn die Sortimentbuchhändler ohne allen Vortheil im Publikum verzeteln läßt.

So weit, was die Capitalsünde der Stuttgarter Buchhändler betrifft, keinen Rabatt an Norddeutschem Verlag geben zu wollen. Es bleibt nur noch der Vorwurf zu betrachten, daß sie im Widerspruche damit an Süddeutschem Verlage 10 % Rabatt geben. Hier stimmen wir mit dem Herrn Einsender überein. Consequenz vor Allem. Dieser Rabatt sollte nicht Statt finden! Allein — es fällt uns ein, daß die Stuttgarter Buchhändler die Inconsequenz wahrscheinlich nicht freiwillig begehen, sondern nur, weil sie nicht anders können. Das Publikum ist gewöhnt an 10 % Rabatt, und man will keinen Krieg mit seinen Abnehmern. Von Belang ist diese Inconsequenz überdies nicht, denn das meiste vom Süddeutschen Verlag in Schwaben Verkaufliche wird in Stuttgart selbst verlegt und ist ohne Spesen zu beziehen, und folglich ist auch diese Abweichung von der Consequenz kein Opfer.

Was wir hier gesagt, wird nicht eher begreifen, wer sich durch momentane Profiten blenden läßt, als bis er sich die Zunge verbrannt hat an der Suppe, die er sich einbrockt. Wenn der verehrliche Correspondent des Börsenblatts noch weitere Fragen in Betreff seiner unschuldigen Denunciation in petto hat, so sind wir gern bereit, ihm Rede zu stehen und nö-

thigenfalls das ganze A B C des Buchhandels mit ihm zu repetiren. Die in Nr. 97 des Börsenblatts aufgeworfenen Fragen glauben wir hiermit, sei es direct oder indirect, erledigt.

C. P. D.

Eine neue Methode für das Controliren der Expeditionen und Nachschlagen verlornen Paquete bei den betreffenden Commissionairen und ersten Absendern resp. Verlegern.

Es sind schon im Krieger'schen Wochenblatt mehre Methoden vorgeschlagen worden, wie man den verlornen Paqueten auf die Spur kommen, und wodurch den Empfängern der Erhalt desjenigen vermiften Paquets, um welche es sich handelt, speciell bewiesen werden könnte. Einige schlugen nun vor, man solle zu diesem Behufe die Paquete wiegen, Andere meinten, man solle sie numeriren; allein das Wiegen und Numeriren ist doch sehr umständlich und unzuverlässig, da unter mehreren Paqueten einer Handlung leicht zwei davon dasselbe Gewicht haben können, und das Numeriren ist nicht wohl thunlich, weil die Auslieferungs-Paquete der Commissionaire dazwischen laufen und leicht dadurch Verwirrung entstehen würde.

Ich habe nun ein Mittel ausgedacht, wodurch das Auffuchen eines vermiften Paquetes und der Beweis des Empfanges mehr gesichert wäre, und welches bloß darin bestünde, daß man in den Expeditionsbüchern und Avisbriefen neben der betreffenden Firma auch das Datum der Paquete anführte, indem ja doch die allermeisten Paquete so gepackt werden, daß man die Factura offen auf dieselben heftet, um das Datum und den Namen lesen zu können.

Es würde z. B. Aloysius in Leipzig an Brunelli in Straßburg ein Ballot B. Nr. 301 senden, worin sich unter anderem folgende Paquete befinden:

2 Paquete von Brockhaus vom 6. Septbr. u. 3. Oct., 1 P. von Barth vom 30. Aug., 1 P. von Duncker u. Humblot vom 28. Aug., 3 P. von Cotta vom 31. Aug., 2. Septbr. u. 1. Oct. u. s. w. So würde der Leipziger Commissionair in seinem Expeditionsbuch und seinem Avis an Br.: es folgendermaßen eintragen:

B. 1 Ballot Nr. 301 an Brunelli in Straßburg u. s. w. mit folgenden Beischlüssen: 2 Brockhaus 6/9 3/10. 1 Barth 30/3. 1 Duncker u. H. 28/3. 3 Cotta 31/8 2/9 1/10 u. s. w.

Dadurch wüßte man dann genau, welches Paquet in dem Ballot abging oder ob solches etwa verspätet wurde u. s. w., und wenn ein Committent behauptet, ein derartiges Paquet nicht erhalten zu haben, so könnte er aufs bestimmteste durch das Datum überführt werden, weil sowohl der Absender (Verleger) als auch der Commissionair solches dreifach eingetragen haben. Das Beifügen des Datums ist zwar etwas wenig umständlich, allein bei Versendungen von Novitäten könnte es vom ersten Absender (Verleger) nur einmal im Avis für alle andern Paquete angegeben werden, und ich kann mir kaum denken, daß es eine kürzere Methode als die eben von mir vorgeschlagene wird geben können.

C.

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stadler.